Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Der Wechsel der Subjekte im Verwaltungsprozeß.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Otto Mäder
Referendar aus Burg bei Magdeburg.
Gutachter: Professor Dr. Julius Hatschek.

A. Einleitung.

I. Von Schrifttum und Praxis wird die Lehre von der Streitveräußerung im Verwaltungsprozeß übergangen.

B. Abhandlung.

I. Diese Darstellung beschäftigt sich hauptsächlich mit der des preußischen Verwaltungsprozesses.

II. Da das L.V.G. hinsichtlich der Streitveräußerung überhaupt keine positiven Vorschriften enthält, ist der Rechtsuchende genötigt, aus dem ähnlichen Gebiete der Z.P.O. mittels Analogie diese Lücke auszufüllen, soweit dieses geltenden Rechtsgrundsätzen entspricht. — Für den Wechsel der Subjekte im Verwaltungsprozeß kommen die §§§ 265/6, 325 Z.P.O. in Betracht. § 265 Z.P.O. ist eine materiellrechtliche Bestimmung des Sinnes, daß durch die Rechtshängigkeit die Befugnis zur Veräußerung einer im Streit befangenen Sache oder eines geltend gemachten Anspruches nicht ausgeschlossen werden soll. Der Veräußerer führt aber den Prozeß im eigenen Namen kraft Prozeßstandschaft weiter. — Dieses Prinzip wird durch § 266 Z.P.O. insoweit durchbrochen, als im Prozeß um Grundstücke deren Veräußerung für den Dritten das Recht, resp. die Pflicht begründet, in den Rechtsstreit einzutreten. Dieser Paragraph kommt nicht nur bei der Klage wegen der sogen. subjektiv-dinglichen Rechtsverhältnisse, sondern auch dort zur Anwendung, wo gewissermaßen das Grundstück selbst als das berechtigte oder verpflichtete Subjekt und der jeweilige

Eigentümer als dessen Vertreter erscheint. — Das rechtskräftige Urteil wirkt nach § 325 Z.P.O. für und gegen die Personen, die Rechtsnachfolger nach Eintritt der Rechtshängigkeit geworden sind. — Da eine Definition für den Begriff der Rechtsnachfolge in keinem unserer Gesetze gegeben ist, gehe ich vom § 221 B.G.B. aus, der einen dinglichen Anspruch und einen Verpflichteten als Voraussetzung für die acressio temporis hat. Hier trifft das Gesetz eine Regelung des Sinnes, daß der Rechtsnachfolger die während der Besitzzeit seines Vorgängers verstrichene Verjährungszeit sich zurechnen soll. — Ein einheitlicher Begriff der Rechtsnachfolge läßt sich überhaupt nicht herstellen. Es ist vielmehr, wie auch das Reichsgericht hervorhebt, bei jeder Gesetzesbestimmung zu prüfen, ob es sich um Innehabung eines Rechtes handelt, das schon vorher ein anderer hatte. — Prozessual bedeutet Rechtsnachfolge, den Prozeß des Rechtsvorgängers — bei einer Rechtsnachfolge — zu übernehmen, also Nachfolge in die Parteirolle. — Zur Beantwortung der Frage der Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht ist eine Abgrenzung des subjektiven öffentlichen Rechtes vom bloßen Interesse erforderlich. — Die öffentlichen Rechtsverhältnisse sind ganz anders gelagert als die privatrechtlichen. Sie werden durch ihr Rechtssubjekt meist derartig individualisiert, daß sie wegen ihrer streng persönlichen Bindung zwischen Untertan und Staat keinem Subjektswechsel zugänglich sind. Daher findet hier grundsätzlich kein derivativer Erwerb statt. — Die Rechtslage bei § 46 G.O. ist auch nicht als Rechtsnachfolge aufzufassen, sondern der Witwe und den etwa vorhandenen minderjährigen Erben wird die Konzession gleichsam miterteilt bei der Konzessionierung, als eigene selbständig wirksame. — Eine Rechtsnachfolge ist dem öffentlichen Recht als Vermögensbestandteil bekannt (z. B. Sterbegehalt, hinterzogene Steuern), sonst nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung (z. B. § 6 R.P.G.). — Es gibt jedoch Lebensbeziehungen, deren Identität das öffentliche Recht wohl anerkennt, obgleich ein Wechsel der Subjekte stattgefunden hat. Der Unterschied zur zivilistischen Rechtsnachfolge liegt darin, daß das Subjekt als Individualisierungsmoment von vornherein ausscheidet. Das Rechtsverhältnis wird lediglich durch sein Objekt individualisiert, z. B. bei Veräußerung gewerblicher Anlagen, bei denen die Genehmigung mit der Anlage verbunden ist. Und hier liegt das Anwendungsgebiet des § 265 ff. Z.P.O. Das Rechtsverhältnis bleibt also identisch, weil es zu Gunsten oder zu

Lasten jedermanns begründet ist, der zum Objekt in die entsprechenden subjektiven Beziehungen tritt. Ich möchte dieses Rechtsgebilde, für das eine wissenschaftliche Bezeichnung noch nicht gefunden ist, mit „Rechtsnachfolge eigener Art" bezeichnen.

III Die Eliminierung des Subjektes als Individualisierungsmoment scheint vorzüglich bei Rechten und Pflichten vorgenommen zu sein, die mit Grundstücken verbunden sind. — Wird durch den Besitz eines Grundstückes der Eintritt in öffentliche Rechte bewirkt, so ist tatsächlich anzunehmen, daß das Rechtsverhältnis lediglich durch sein Objekt individualisiert ist. Der jeweilige Eigentümer oder Besitzer wird der öffentlichen Verwaltung gegenüber berechtigt oder verpflichtet. Es ist keine Rechtsnachfolge im materiellen Recht, sondern es handelt sich um eine mittelbare Bezeichnung des berechtigten oder verpflichteten Untertans, um Rechtsnachfolge im Sinne der §§ 265 ff. Z.P.O. Durch das Grundstück wird also der jeweilige Verpflichtete bestimmt. Wird der Nachfolger zu Schulbaulasten, Anliegerbeiträgen usw. herangezogen, so geschieht das nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger seines Vorbesitzers, sondern weil die schuldbegründenden Tatsachen in seiner Person genau so vorliegen, wie in der seines Vorgängers, also um Neubegründung concreter Verbindlichkeiten. Bei diesen Verbindlichkeiten, wo es keine Rechtsnachfolge im materiellen Sinne gibt, kann eine Streitveräußerung nicht möglich sein, wenn derentwegen einmal ein Verwaltungsprozeß entbrennen sollte. — Die Anwendung des § 265 und besonders des § 266 Z.P.O. ist wohl eine verdienstvolle Lösung für die Fälle, in denen Rechte und Lasten nach Arten von Grunddienstbarkeiten mit dem Grundstück verbunden sind. Das erscheint mir jedoch nicht unbedenklich, da diese Gestaltung sich geradezu im Gegensatz stellt zu den reichsrechtlich normierten Begriffen von Dienstbarkeit und Reallast. Die bessere Lösung glaube ich in der Übertragung des Verhältnisses vom alten und neuen Vermieter zu sehen, bei denen letzterer die Rechte und Pflichten nicht auf Grund einer aktiven oder passiven Rechtsnachfolge überkommt, sondern die vielmehr als Ausfluß des Eigentums kraft Gesetzes in seiner Person neu entstehen nach Maßgabe des alten Mietverhältnisses. Der neue Vermieter ist kein Rechtsnachfolger des alten, der für die ordnungsmäßige Erfüllung der Vermieterpflichten seitens des Erwerbers wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet (§ 571 B.G.B.). Vielmehr entsteht ein neues Mietverhältnis mit dem Inhalte des alten. Da

die §§ 265 ff. Z.P.O. den Begriff extensiv bestimmen, so ist in diesem Sinne der neue Vermieter hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten als Rechtsnachfolger des Vorbesitzers anzusehen. — Eine polizeiliche Verfügung, die gegen den Eigentümer der Sache gerichtet ist, ist ein öffentliches, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Sie muß zur Kenntnis desjenigen gelangt sein, den sie betrifft. Hat dieser nun veräußert, so muß die Verfügung von neuem gegen den Besitznachfolger erlassen werden, der aber nicht als Rechtsnachfolger in die durch eine Verfügung begründete öffentliche Verpflichtung anzusehen ist. § 265 Z.P.O. ist nicht anwendbar. — Streitig ist es, ob der Baukonsens ohne weiteres auf den Nachfolger übergeht. — In einigen Fällen wird die Erlaubnis dem Unternehmen als solchem erteilt. Die Erlaubnis schafft aber nur einen öffentlich rechtlichen Besitzstand. Also ist eine Übertragung nicht möglich. Nicht übertragbar ist auch die Genehmigung zur Ansiedlung und die zur Errichtung einer Feuerstelle, die für höchstpersönlich erklärt wird. Dasselbe gilt für Konzessionen für Irrenhäuser, Theater usw., da hier die Persönlichkeit des Betreffenden ausschlaggebend ist. — Eine wirkliche Rechtsnachfolge findet dort statt, so weit bürgerliche Streitigkeiten dem öffentlichen Recht aus rechtspolitischen Erwägungen überwiesen sind (z. B. Ersatzgeld wegen Weidefrevels oder Schadensersatz wegen Wildschadens). Im Verwaltungsprozeß kann eine Parteirolle nur von dem übernommen werden, dem das materielle Recht eine solche zuweist. Und dort, wo vom Verwaltungsrecht hinsichtlich der materiellen Rechtsverhältnisse überhaupt keine Rechtsnachfolge gegeben ist, da ist sie auch nicht für das prozessuale gegeben. — Das Urteil über eine lite pendente veräußerte Sache ergeht zwischen den Parteien und den Rechtsnachfolgern, soweit eine Rechtsnachfolge vom öffentlichen Recht anerkannt ist.

C. Schluß.

Objektive Klageänderung war dem L. V. G. bekannt. Ob die subjektive Klageänderung auf den Verwaltungsprozeß ausgedehnt werden kann, ist fraglich.